

www.dmsb.de

HANDBUCH 2026

**AUTOMOBILSPORT
KARTSPORT**

Deutschland erbringen. Darüber hinaus ist eine Genehmigung (Freigabe) ihrer Heimat-Föderation (ASN) einzureichen-

Bei erstmaliger Beantragung einer Internationale Bewerber-Lizenz für Firmen ist der Handelsregistrauszug oder Gewerbenachweis nachzuweisen und bei folgenden Beantragungen muss ein neuer Handelsregistrauszug oder Gewerbenachweis lediglich bei Änderungen der Eintragungen nachgewiesen werden.

(3) Repräsentantenlizenz

Der gesetzliche Vertreter des Bewerbers kann bei der Beantragung einer Bewerberlizenz eine oder mehrere Repräsentantenlizenz/en mitbeantragen. Er bevollmächtigt, die zum Repräsentanten genannte Person zur Vornahme von verbindlichen Rechtsgeschäften in seinem Namen in Bezug auf Motorsportveranstaltungen. D.h. der Repräsentant vertritt den Bewerber sportrechtlich und ist berechtigt für den Bewerber rechtverbindliche Erklärungen abzugeben sowie ihn in Protest- und Berufungsverfahren zu vertreten.

Art. 44 Internationale Bewerber-Lizenz für Eltern

(1) Gültigkeit

Die Internationale Bewerberlizenz für Eltern ist für alle Wettbewerbe (inkl. Kartsport) im Regelungsbereich des DMSB, der FIA und CIK, soweit in der Ausschreibung oder im sportlichen Reglement vorgesehen, gültig.

(2) Voraussetzungen

Die Internationale Bewerberlizenz für Eltern kann an Erziehungsberechtigte eines minderjährigen Lizenznehmers ausgegeben werden. Die Eltern-Bewerberlizenz kann nicht für dritte Minderjährige zum Einsatz gebracht werden, sondern hat ausschließlich Gültigkeit für das eigene Kind.

Art. 45 Nationale Bewerber-Lizenz für Clubs, Teams und Firmen

(1) Gültigkeit

Die Nationale Bewerber-Lizenz für Clubs/Teams/Firmen ist für Rallye 35 und 70, Slalom, Gleichmäßigkeitsprüfung, Leistungsprüfung, Autocross, Rallycross, Nationale Kartrennen und Drag Racing (Klasse Public Race) Veranstaltungen gültig, die vom DMSB genehmigt oder von seinen Mitgliedorganisationen registriert sind.

(2) Voraussetzungen

Nationale Bewerber-Lizenz für Clubs:

Die Nationale Bewerber-Lizenz für Clubs kann nur eingetragenen Vereinen erteilt werden. Dem Bewerbertitel sind die Buchstaben e. V. beizufügen. Bei erstmaliger Beantragung einer Nationale Bewerber-Lizenz für Clubs ist der Vereinsregistrauszug nachzuweisen und bei folgenden Beantragungen muss ein Vereinsregistrauszug lediglich bei Änderungen der Eintragungen nachgewiesen werden.

Nationale Bewerber-Lizenz für Teams:

Die Nationale Bewerber-Lizenz für Teams kann an alle Teams ohne weitere Voraussetzungen erteilt werden. Dem Titel, der nur einen Namen enthalten darf, ist die Bezeichnung „Team“ voranzustellen.

Nationale Bewerber-Lizenz für Firmen:

Die Nationale Bewerber-Lizenz für Firmen ohne weitere Voraussetzungen erteilt werden. Die Nationale Bewerber-Lizenz für Firmen wird an natürliche und juristische Personen, die im Handels- oder Gesellschaftsregister eingetragen sind, ausgegeben. Sie kann auch Gemeinschaften erteilt werden. Der DMSB behält sich vor, auf besonderen Antrag auch nicht eingetragenen Personen eine Nationale Bewerber-Lizenz für Firmen zu erteilen. Antragstellende mit Hauptsitz im Ausland müssen den Nachweis über eine Firmen-Niederlassung in Deutschland erbringen. Darüber hinaus ist eine Genehmigung (Freigabe) ihrer Heimat-Föderation (ASN) einzureichen.

Bei erstmaliger Beantragung einer Nationale Bewerber-Lizenz für Firmen ist der Handelsregistrauszug oder Gewerbenachweis nachzuweisen und bei folgenden Beantragungen

muss ein neuer Handelsregistrauszug oder Gewerbenachweis lediglich bei Änderungen der Eintragungen nachgewiesen werden.

(3) Repräsentantenlizenz

Der gesetzliche Vertreter des Bewerbers kann bei der Beantragung einer Bewerberlizenz eine oder mehrere Repräsentantenlizenz/en mitbeantragen. Er bevollmächtigt, die zum Repräsentanten genannte Person zur Vornahme von verbindlichen Rechtsgeschäften in seinem Namen in Bezug auf Motorsportveranstaltungen. D.h. der Repräsentant vertritt den Bewerber sportrechtlich und ist berechtigt für den Bewerber rechtverbindliche Erklärungen abzugeben sowie ihn in Protest- und Berufungsverfahren zu vertreten.

Art. 46 DMSB-Sponsor-Card für Firmen, Clubs, Teams

Inhaber der DMSB-Sponsor-Card besitzen nicht die sportgesetzlich beschriebenen Bewerberrechte und -pflichten. Mit der Lizenzierung erhalten Sponsoren die Möglichkeit, neben Fahrer und Bewerber als Sponsor im Internet, in Programmen, Nenn-, Starter- und Ergebnislisten, etc. geführt zu werden. Der Fahrer darf jeweils nur einen lizenzierten Sponsor neben einem Bewerber angeben.

(1) Gültigkeit

Die DMSB-Sponsor-Card für Firmen, Clubs und Teams gilt bei allen DMSB-genehmigten Veranstaltungen mit Ausnahme von Veranstaltungen mit FIA-Prädikat. Serienausschreiber von Internationalen Serien müssen eventuelle Einschränkungen zur Gültigkeit der DMSB-Sponsor-Card für Auslands-Veranstaltungen prüfen.

(2) Voraussetzungen

DMSB-Sponsor-Card für Firmen:

Die DMSB-Sponsor-Card für Firmen wird an natürliche und juristische Personen, die im Handels- oder Gesellschaftsregister eingetragen sind, ausgegeben. Sie kann auch Gemeinschaften mehrerer Firmen erteilt werden. Der DMSB behält sich vor, auf besonderen Antrag auch nicht eingetragenen Personen eine DMSB-Sponsor-Card für Firmen zu erteilen.

Bei erstmaliger Beantragung einer DMSB-Sponsor-Card für Firmen ist der Handelsregistrauszug oder Gewerbenachweis nachzuweisen und bei folgenden Beantragungen muss ein neuer Handelsregistrauszug oder Gewerbenachweis lediglich bei Änderungen der Eintragungen nachgewiesen werden.

DMSB-Sponsor-Card für Clubs:

Die DMSB-Sponsor-Card für Clubs kann nur eingetragenen Vereinen erteilt werden. Bei erstmaliger Beantragung einer DMSB-Sponsor-Card für Clubs ist der Vereinsregistrauszug nachzuweisen und bei folgenden Beantragungen muss ein Vereinsregistrauszug lediglich bei Änderungen der Eintragungen nachgewiesen werden.

DMSB-Sponsor-Card für Teams:

Die DMSB-Sponsor-Card für Teams kann an alle Teams ohne weitere Voraussetzung erteilt werden. Dem Titel, der nur einen Namen enthalten darf, ist die Bezeichnung „Team“ voranzustellen.

Art. 47 DMSB-Sponsor-Card Kart für Firmen

Inhaber der DMSB-Sponsor-Card Kart besitzen nicht die sportgesetzlich beschriebenen Bewerberrechte und -pflichten. Mit der Lizenzierung erhalten Sponsoren die Möglichkeit, neben Fahrer und Bewerber als Sponsor im Internet, in Programmen, Nenn-, Starter- und Ergebnislisten, etc. geführt zu werden. Der Fahrer darf jeweils nur einen lizenzierten Sponsor neben einem Bewerber angeben.

(3) Gültigkeit

Die DMSB-Sponsor-Card Kart gilt bei allen DMSB-genehmigten Kart-Veranstaltungen mit Ausnahme von Veranstaltungen mit CIK-FIA-Prädikat. Serienausschreiber von Internationalen Serien müssen eventuelle Einschränkungen zur Gültigkeit der DMSB-Sponsor-Card für Auslands-Veranstaltungen prüfen.